

Entwurf eines Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze

Stellungnahme

des Ingenieurtechnischen Verbandes für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA) zum Gesetzentwurf vom 09.12.2010

Mit Schreiben vom 14.12.2010 hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern den Entwurf eines Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 19.01.2010 in die Verbandsbeteiligung gegeben. Das Gesetz beinhaltet 6 Artikel, in deren Mittelpunkt der in Artikel 1 enthaltene Entwurf eines Landesbodenschutzgesetzes steht. Weitere Artikel enthalten Änderungen des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Wassergesetzes und der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung sowie Vorschriften über das Inkrafttreten. Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf einzelne Regelungen des im Entwurf vorgelegten Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG).

Zu § 1 Vorsorgegrundsätze

Auch wenn die Aussagen in § 1 LBodSchG zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu begrüßen sind, fehlt es für eine eigenständige Regelung im Landesrecht an einer Ermächtigungsgrundlage. Die Anforderungen an die Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen sind in §§ 1, 5, 6 und 7 BBodSchG sowie in den §§ 9 ff. BBodSchV abschließend geregelt. Eine Gesetzgebungskompetenz besteht insbesondere auch nicht für die in § 1 Abs. 3 vorgesehene Berücksichtigung der Zielsetzung und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes im Rahmen der planerischen Abwägung. Wie sich aus der Begründung ergibt, sollen bereits im Planungsstadium Möglichkeiten einer sparsamen und scho-

nenden Flächeninanspruchnahme geprüft werden. Unter welchen Voraussetzungen eine Flächeninanspruchnahme planungsrechtlich zu berücksichtigen ist, ist indessen durch die Bodenschutzklausel in § 1 a Abs. 1 BauGB abschließend geregelt. Da der Bundesgesetzgeber mit dieser Regelung von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gem. Artikel 74 Nr. 18 Grundgesetz (Bodenrecht) Gebrauch gemacht hat, ist dem Landesgesetzgeber der Erlass abweichender Regelungen verwehrt.

Zu § 2 Mitteilungs-, Mitwirkungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

§ 2 Abs. 1 erstreckt die Pflicht zur Mitteilung von konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auf die Bauherren und die von Ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständigenuntersuchungsstellen. Eine Ermächtigungsgrundlage für eine derartige Erweiterung der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten stellt das Bundesbodenschutzgesetz nicht zur Verfügung. § 21 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG ermächtigt die Länder lediglich zur Regelung von Mitteilungspflichten der „Verpflichteten“. Dies sind indessen ausschließlich die in § 4 Abs. 1 bis 3 und 6 BBodSchG aufgeführten Personen. Hierzu gehören Bauherren und deren Beauftragte, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen nicht. Die Regelung ist dementsprechend auf Mitteilungspflichten der in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen zu beschränken.

§ 2 Abs. 2 sieht Duldungspflichten der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und der Betroffenen nach § 12 Satz 1 BBodSchG zum Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume sowie zur Vornahme von Ermittlungen, insbesondere Entnahme von Boden-, Wasser- und Bodenluftproben, und die Errichtung von Messstellen, vor, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Auch für eine derart weitgehende Regelung steht eine Ermächtigungsgrundlage nicht zur Verfügung. §§ 9, 12 BBodSchG setzen für eine Duldungs- oder Mitwirkungspflicht jeweils voraus, dass der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast vorliegt. Diese Einschränkung fehlt in § 2 Abs. 2 LBodSchG, so dass auch hier ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegt.

§ 7 Altlasten- und Bodenschutzkataster

§ 7 Abs. 3 Satz 2 bestimmt, dass die Daten sanierter Altlasten sowie gesicherter schädlicher Bodenveränderungen als solche gekennzeichnet im Kataster verbleiben. Ausweislich der Begründung soll dies aber nur gelten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung anderer Behörden erforderlich ist oder sofern Nutzungsmöglichkeiten auch für die Zukunft ausgeschlossen sind (z. B. Wohnbebauung). Der in Begründung zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers findet indessen im Gesetzeswortlaut keinen Ausdruck. § 7 Abs. 3 Satz 2 sollte um nachfolgenden Halbsatz ergänzt werden:

... gekennzeichnet im Kataster, soweit dies für die Aufgabenerfüllung anderer Behörden erforderlich ist oder Nutzungsmöglichkeiten auch für die Zukunft ausgeschlossen sind.“

Ähnliche Formulierungen finden sich in Bodenschutzgesetzen anderer Bundesländer (z. B. § 8 Satz 3 LBodSchG Nordrhein-Westfalen). Die Einschränkung ist erforderlich, um Grundstücke, die vollständig saniert sind (z. B. durch vollständige Entfernung der Verunreinigungen) nicht ohne Not in ihrer Verkehrsfähigkeit zu beschränken und gegenüber Grundstücken auf der grünen Wiese zu diskriminieren.

Zu § 10 Vorsorge an Steilhängen und Steilufern

§ 10 Abs. 1 LBodSchG begründet unter bestimmten Voraussetzungen das Verbot baulicher Anlagen an Steilhängen und Steilufern. § 10 Abs. 2 verpflichtet die Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück zum Nachweis der Geeignetheit und Standsicherheit des Grundstücks als Baugrundstück in diesen Bereichen. Ausweislich der Begründung sieht § 10 eine Schutzregelung für den Lebensraum Steilhänge an der Küste und Steilufer vor.

Auch wenn das Anliegen als solches zu begrüßen ist, erscheint doch zweifelhaft, ob das Bundes-Bodenschutzgesetz hierfür eine geeignete Ermächtigungsgrundlage zur Verfügung stellt. Nach der vom Gesetzentwurf in Bezug genommenen Ermächtigungsgrundlage in § 21 Abs. 3 BBodSchG können die Länder Gebiete, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind, und die dort zu ergreifenden Maßnahmen be-

stimmen sowie weitere Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen des Bodenschutzes treffen. Voraussetzung ist dementsprechend das Auftreten oder zu Erwartensein schädlicher Bodenveränderungen im Sinne der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 3 BBodSchG. Schädliche Bodenveränderungen sind danach Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Der Gesetzentwurf beruft sich insoweit auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG genannten Funktionen von Steilhängen und Steilufern als Archiv der Naturgeschichte.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass weitere Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen des Bodenschutzes nach § 21 Abs. 3 Satz 2 auch Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte betreffen können, so beschränkt sich die Ermächtigungsgrundlage der Vorschrift richtigerweise darauf, auch insoweit Gebietsausweisungen ähnlich derjenigen der Bodenbelastungsgebiete vorzunehmen. Hiermit ist es nicht vereinbar, ohne eine derartige Gebietsausweisung allgemein Verbote und Nachweispflichten für Steilhänge und Steilufer vorzugeben, ohne hierfür deren Funktion als Archiv der Naturgeschichte zur Voraussetzung zu machen. Richtigerweise sind daher die in § 10 Abs. 1 und 2 LBodSchG vorgesehenen Verbote und Nachweispflichten auf zuvor als Archiv der Naturgeschichte gesondert ausgewiesene Steilhänge und Steilufer zu beschränken. Ohne eine solche Beschränkung wäre die Bestimmung völlig unbestimmt und schon deshalb nicht vollziehbar.

Zu § 16 Kosten

§ 16 Abs. 1 bestimmt, dass die Kosten der aufgrund dieses Gesetzes angeordneten Maßnahmen die zur Durchführung Verpflichteten tragen. § 16 Abs. 2 sieht vor, dass die Kosten der nach § 9 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zur Ermittlung des Sachverhalts ergriffenen Maßnahmen die zur Durchführung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Verpflichteten tragen. § 24 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes soll entsprechend gelten.

Die gegenüber der bundesrechtlichen Regelung hinausgehende Kostentragungspflicht der Sanierungsverpflichteten verstößt gegen zwingendes Bundesrecht und ist ersatzlos zu strei-

chen. Die Regelung über die Kostentragung in § 24 Abs. 1 BBodSchG ist abschließend. Damit ist es den Ländern verwehrt, einschränkende Kostenpflichten zu erlassen. Dies entspricht allgemeiner Auffassung.

Gez. Dr. Thomas Gerhold

12.01.2011

02016-03 00175 536/jd